

PRÄAMBEL¹

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd-Gruppe²

.....

ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als Einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft zu übernehmen bereit sind.

In diesem Sinne ist die kfd eine Gemeinschaft:

- von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft und Geschwisterlichkeit zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen,
- in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben,
- in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

¹ Die PRÄAMBEL ist auf allen Ebenen der kfd gleich und darf nicht geändert werden

² Name der kfd-Gruppe eintragen

§ 1 Name Zugehörigkeit, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gruppe trägt den Namen „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) – Gruppe³, nachfolgend „Gruppe“ genannt.
2. Die Gruppe gehört dem Regionalverband⁴ im „kfd – Diözesanverband Aachen e.V.“ an, welcher dem „kfd – Bundesverband e.V.“ angeschlossen ist.
3. Der Sitz ist der Wohnort der jeweiligen Vorsitzenden / Teamsprecherin.
4. Das Geschäftsjahr beträgt 12 Monate vom bis⁵

3 Name der kfd-Gruppe eintragen

4 Name der kfd-Region eintragen

5 Die Gruppe legt das Geschäftsjahr (zwölf Monate) selbst fest, normalerweise 01.01. - 31.12..

§ 2 Zweck

1. Die Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)⁶.

2. Zweck der Gruppe ist auf der Grundlage der Präambel die Förderung der in der Gruppe zusammengeschlossenen Frauen in Kirche und Gesellschaft. Die Gruppe fördert die in der Satzung des „kfd Diözesanverband Aachen e.V.“ aufgeführten Zwecke im Sinne des § 52 AO.

3. Die Zwecke der Gruppe werden auf dieser Grundlage insbesondere verwirklicht durch:

(a) Förderung der Arbeit von Gruppen und Gremien unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen,

(b) Informations- und Erfahrungsaustausch, gemeinsame Aktionen sowie Zusammenarbeit in der Gruppe im Interesse gegenseitiger Hilfe,

(c) Delegation und Mitarbeit im Verband auf allen Ebenen,

(d) Mitarbeit in kirchlichen und gesellschaftlichen Arbeitskreisen und Gremien,

(e) Förderung des religiösen Lebens durch gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, insbesondere der Eucharistie, Glaubens- und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung, Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben im Sinne des Laienapostolats, Förderung der ökumenischen Arbeit,

(f) Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen, Religionen und Kulturen,

(g) Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung durch Bildungsangebote,

(h) Angebote in den Bereichen Politik, Kunst, Kultur, musisches Tun und Sport,

(i) Informations- und Weiterbildungsangebote im Verbraucherschutz und zu Gesundheitsfragen,

(j) Übernahme und Unterstützung pastoraler und caritativer Aufgaben sowie die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO,

(k) Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft,

(l) Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik,

⁶ Der ZWECK ist fester Bestandteil dieser Satzung und nicht veränderbar zur Absicherung der Gemeinnützigkeit. Alles im ZWECK Aufgeführte darf, muss aber nicht gemacht werden. Nicht Genanntes (z. B. ohne Bezug zu Frauen) ist ausgeschlossen. Ggf. Anfrage beim Diözesanverband.

§ 2 Zweck

- (m)** Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterialien im Sinne der Aufgaben des Verbandes,
- (n)** Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Gremien und Gruppen,
- (o)** Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Organisationen.

4. Die Gruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung der Gruppe steht den Mitgliedern keinerlei Vermögensanspruch zu.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder in der Gruppe sind Frauen, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen und schriftlich ihren Beitritt erklären.

Die für die Arbeit erforderlichen Mitgliederdaten (Name, Anschrift, Geburtsjahr) werden an die höheren verbandlichen Ebenen weitergeleitet.

Die Mitgliedschaft wird durch den Mitgliedsausweis des kfd – Bundesverbandes e.V. bestätigt.

2. Alle Mitglieder der Gruppe sind mittelbare Mitglieder des kfd – Regionalverbandes, des kfd – Diözesanverbandes Aachen e.V. und des kfd – Bundesverbandes e.V. Sie können durch Beitrittserklärung in Textform an den kfd – Diözesanverband e.V. dort auch unmittelbares⁷ Mitglied werden.

3. Die Mitglieder zahlen einen einheitlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus den Beitragsanteilen für:

- (a) den kfd – Bundesverband e.V.,
- (b) den kfd – Diözesanverband Aachen e.V.,
- (c) den kfd – Regionalverband,
- (d) die kfd – Gruppe.

Der Beitragsanteil für a) wird von der Bundesversammlung festgelegt.

Die Beitragsanteile für b) bis d) richten sich nach den Beschlüssen der Diözesanversammlung, es sei denn die Beschlussfassung über c) und d) wurde an die jeweilige Ebene delegiert⁸.

Jedes Mitglied erhält die Verbandszeitschrift „Frau und Mutter“.

7 Jedes kfd-Mitglied *kann* durch Beitrittserklärung in Textform an die Diözesanverband auch unmittelbares Mitglied werden.

Die Vertretung in den Vereinsgremien passiert weiterhin ausschließlich über stufenweise Delegation. Auch eine kfd-Frau, die ihre unmittelbare Mitgliedschaft im Diözesanverband erklärt, übt ihre Mitbestimmung weiterhin ausschließlich über die Ebenen der kfd aus: kfd-Gruppe – Regionalverband – Diözesanverband – Bundesverband. Einzelmitglieder üben ihre Mitbestimmung über entsendete Delegierte in Diözesanverband – Bundesverband aus. Für den Diözesanverband Aachen soll dies eine zukunftsweisende Formulierung sein. Nach der Satzungsneufassung wäre es weiterhin so, dass Mitglieder im Diözesanverband die kfd-Gruppen wären. So „kennt“ der Diözesanverband „seine“ kfd-Frauen weiterhin nicht, aber dank der neuen Struktur *kann* nun jede kfd-Frau auch unmittelbares Mitglied werden, *muss* es aber nicht.

8 Delegiert die Diözesanversammlung die Beschlussfassung über den Beitragsanteil der Gruppe an diese, muss in der Mitgliederversammlung der Gruppe beschlossen werden, ob und in welcher Höhe ein Gruppenbeitrag zu zahlen ist.

§ 3 Mitgliedschaft

4. Die Mitgliedschaft in der Gruppe endet mit dem Tod oder der schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende⁹ gegenüber dem Vorstand / dem Leitungsteam der Gruppe.

Der Vorstand / das Leitungsteam leitet die Kündigung dem kfd – Diözesanverband weiter.

⁹ Der Mitgliederbestand per 01.01. eines Jahres ist Basis für die Berechnung der Delegiertenschlüssel auf allen Ebenen des Verbandes. Empfehlung: Beitrag als Jahresbeitrag zum Jahresanfang kassieren.

§ 4 Organe

Die Gruppe hat folgende Organe

- Mitgliederversammlung (§ 5)
- Vorstand / Leitungsteam (§ 6)¹⁰

¹⁰ Es ist alternativ ein Vorstand oder ein Leitungsteam für die Gruppe zu wählen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ der Gruppe.

1. Stimmberechtigt sind alle kfd-Mitglieder gem. § 3 dieser Satzung.
2. Nicht stimmberechtigt sind Gäste.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (a) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Ziele der kfd,
 - (b) Anregungen für die Programmplanung,
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüferinnen,
 - (d) Diskussion der Berichte,
 - (e) Beantragung und Abstimmung der Entlastung des Vorstandes / Leitungsteams,
 - (f) Beschlussfassung über die satzungsgemäße¹¹ Vergabe von Spenden,
 - (g) Beschlussfassung über den Jahresetat,
 - (h) Beschlussfassung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - (i) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Arbeitsgruppen,
 - (j) Wahl des Vorstandes / Leitungsteams für vier Jahre,
 - (k) Wahl von zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Jedes Jahr scheidet eine Kassenprüferin aus. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich;
 - (l) Stellungnahme zu Vorgängen in Verband, Kirche, Politik und Gesellschaft,
 - (m) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Mitgliederversammlung,
 - (n) Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenlegung von kfd-Gruppen,
 - (o) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen,
 - (p) Beschlussfassung über die Auflösung der Gruppe mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen,

¹¹ "satzungsgemäß" ist aus § 3 ZWECK abzuleiten; Im Zweifel beim Diözesanverband anfragen; z. B. für Spenden ohne Bezug zu Frauen (Gefahr der Gefährdung der Gemeinnützigkeit).

§ 5 Mitgliederversammlung

(q) Beschlussfassung über die Wahlordnung und Geschäftsordnung¹²,

(r) Beschlussfassung über den Beitragsanteil für die Gruppe, sofern diese Beschlussfassung von der Diözesanversammlung delegiert wurde.

4. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dies schriftlich¹³ beim Vorstand / Leitungsteam beantragt und begründet.

Der Vorstand / das Leitungsteam lädt in Textform¹⁴ an die zuletzt angegebene Adresse der Versammlungsmitglieder mindestens zwei¹⁵ Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und wenn mindestens%¹⁶ der Mitglieder anwesend sind.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung kann seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied schriftlich übertragen; kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen¹⁷. Beschlüsse werden, sofern nicht durch das Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist, mit Mehrheit¹⁸ gefasst.

Eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist bei folgenden Entscheidungen erforderlich:

- Satzungsänderungen,
- Auflösung der Gruppe.

Bei Wahlen kann beschlossen werden, dass gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Listenwahl¹⁹ ist zulässig.

6. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / Sprecherin geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführung unterschrieben wird.

7. Wahl des Vorstandes / Leitungsteams:

12 Muster-Wahl- und Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung liegt bei.

13 "schriftlich": Die Schriftform ist die Gestaltung einer Willenserklärung oder eines Rechtsgeschäftes durch Text und Unterschrift

14 "in Textform": Bei der Textform bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift. Sie umfasst neben klassischen Schriftstücken auch Telefax-Nachrichten, maschinell erstellte Briefe, E-Mail-, Telegramm- oder SMS-Nachrichten.

15 "zwei Wochen" sind veränderbar

16 Dieser Prozentsatz muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

17 Es kann auch auf die Möglichkeit der Stimmübertragung verzichtet werden.

18 Mehrheit = 50% der Stimmen plus eine Stimme (Einfache Mehrheit).

19 Listenwahl fasst sämtliche Wahlsysteme zusammen, bei denen die Wählerin vorgefertigten Wahllisten (z. B. von zwei konkurrierenden Gruppen) ihre Stimme gibt. Solange es nur eine Liste mit Namen der Kandidatinnen gibt, handelt es sich dennoch um eine Persönlichkeitswahl.

§ 5 Mitgliederversammlung

(a) Der Wahlausschuss fordert die Mitglieder mindestens drei Monate vor der Wahl in Textform auf, bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, Wahlvorschläge einzureichen.

(b) Der Wahlausschuss kann von sich aus Wahlvorschläge machen, wobei er an keine Frist gebunden ist.

(c) Personenwahlen sind geheim abzuhalten.

(d) Jedes Mitglied kann die Wahl anfechten. Die Anfechtung hat bis spätestens nach Ablauf eines Monats nach Beendigung der Mitgliederversammlung beim Wahlvorstand schriftlich zu erfolgen.

8. Die Wahlordnung des Diözesanverbands gilt sinngemäß.

9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung²⁰ geben.

²⁰ Liegt als Muster-Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung bei.

§ 6 Variante Vorstand²¹

1. Der Vorstand ist das leitende Organ der Gruppe und vertritt sie nach innen und außen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- (a) der Vorsitzenden²²,
- (b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern,
- (d) einer gewählten ehrenamtlichen Geistlichen Begleiterin.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder der kfd.

3. Die Mitglieder des Vorstandes einschließlich der Geistlichen Begleiterin werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen nötig.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Vorstandsämter nach (a) und (b) stimmberechtigt besetzt sind.

5. Beschlüsse werden mit Mehrheit²³ gefasst.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen. Dies muss bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden.

7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- (b) Umsetzung bzw. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse übergeordneter Verbandsorgane,
- (c) Kassenführung und Verwaltung der Finanzen,
- (d) Erstellung des Jahresetats,
- (e) Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,

²¹ Vor der Wahl ist zu entscheiden, ob ein Vorstand (auf Gelb) oder ein Leitungsteam (auf Rosa) gewählt wird.

²² (a) und (b) können, ansonsten ist es ein Leitungsteam!

²³ Wenn der gewählte Vorstand tagt, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit = Hälfte plus eine Stimme.

§ 6 Variante Vorstand

- (f)** Erstellung eines Jahresabschlusses / Rechenschaftsberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,
- (g)** Durchführung von regelmäßigen Treffen der kfd-Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst,
- (h)** Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Gruppe,
- (i)** Bildung von Gruppen für Frauen in unterschiedlichen Lebenssituationen,
- (j)** Zusammenarbeit mit den Gremien der Pfarrgemeinde bzw. der Gemeinschaft der Gemeinden und anderen Verbänden und Gruppen,
- (k)** Entsendung von Delegierten in die Gremien gemäß den gegebenen verbandlichen Strukturen,
- (l)** Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Verbandes.

8. Der Vorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Beschlüsse können auch in Textform sowie im Rahmen einer Video- / Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn dreiviertel der Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführung unterschrieben wird.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung²⁴ geben.

²⁴ Muster-Geschäftsordnung für den Vorstand / das Leitungsteam liegt bei.

§ 6 Variante Leitungsteam²⁵

1. Das Leitungsteam ist das leitende Organ der Gruppe und vertritt sie nach innen und außen. Das Leitungsteam setzt sich zusammen aus:

- (a) bis zu acht gewählten ehrenamtlichen Frauen,
- (b) einer gewählten ehrenamtlichen Geistlichen Begleiterin.

Mindestens drei Frauen bilden das Leitungsteam.

2. Die Leitungsteam-Mitglieder wählen eine Teamsprecherin.²⁶
3. Die Mitglieder des Leitungsteams sind Mitglieder der kfd.
4. Die Mitglieder des Leitungsteams einschließlich der Geistlichen Begleiterin werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Das Leitungsteam bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Bei der zweiten Wiederwahl ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen nötig.
5. Beschlüsse werden mit Mehrheit²⁷ gefasst.
6. Scheidet ein Leitungsteammitglied vorzeitig aus, kann das Leitungsteam für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen. Dies muss bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden.
7. Das Leitungsteam hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Umsetzung bzw. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse übergeordneter Verbandsorgane,
 - (c) Kassenführung und Verwaltung der Finanzen,
 - (d) Erstellung des Jahresetats,
 - (e) Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,
 - (f) Erstellung eines Jahresabschlusses / Rechenschaftsberichts zur Vorlage in der Mitgliederversammlung,
 - (g) Durchführung von regelmäßigen Treffen der kfd-Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst,

²⁵ Vor der Wahl ist zu entscheiden, ob ein Vorstand (auf Gelb) oder ein Leitungsteam (auf Rosa) gewählt wird.

²⁶ In der Praxis bekommt die Teamsprecherin die Post und ist Ansprechpartnerin für die Diözesanebene

²⁷ Mehrheit = 50% der Stimmen plus eine Stimme

§ 6 Variante Leitungsteam

- (h)** Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Gruppe,
- (i)** Bildung von Gruppen für Frauen in unterschiedlichen Lebenssituationen,
- (j)** Zusammenarbeit mit den Gremien der Pfarrgemeinde bzw. der Gemeinschaft der Gemeinden und anderen Verbänden und Gruppen,
- (k)** Entsendung von Delegierten in die Gremien gemäß den gegebenen verbandlichen Strukturen,
- (l)** Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Verbandes.

8. Das Leitungsteam tagt mindestens vier Mal im Jahr. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Beschlüsse können auch in Textform sowie im Rahmen einer Video- / Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Sitzungen herbeigeführt werden, wenn dreiviertel der Leitungsteammitglieder damit einverstanden sind.

9. Über jede Leitungsteamsitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Protokollführung unterschrieben wird.

10. Das Leitungsteam kann sich eine Geschäftsordnung²⁸ geben.

²⁸ Muster-Geschäftsordnung für den Vorstand / das Leitungsteam liegt bei.

§ 7 Geistliche Begleitung

1. Die Geistliche Begleiterin fördert die Spiritualität innerhalb der Gruppe, zum Beispiel durch Impulse, Gebete und Gottesdienste und durch die Begleitung der (Vorstands- / Leitungsteam-) Arbeit aus Glaubenssicht. Sie ist Ansprechpartnerin für spirituelle Fragen, kirchliche Gremien sowie andere Konfessionen und Religionen.

2. Die Geistliche Begleiterin soll regelmäßige Weiterbildungs- und / oder Austausch-Angebote für Geistliche Begleiterinnen auf Bundes- und / oder Diözesanebene wahrnehmen.

§ 8 Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst

1. Die Mitarbeiterinnen im Besuchsdienst erfüllen wichtige Aufgaben im Verband und gestalten das Profil der kfd mit. Mitarbeiterin kann jedes kfd-Mitglied werden.

2. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

(a) Kontaktpflege und Informationsaustausch mit den Mitgliedern und dem Vorstand / dem Leitungsteam,

(b) ggf. Kassieren des Mitgliedsbeitrags,

(c) Verteilung der Mitgliederzeitschrift „Frau und Mutter“.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Rechtmäßige Satzungsänderungen oder Auflösung der kfd-Gruppe kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Eine Beschlussfassung über die Auflösung darf nur erfolgen, wenn sie in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.
2. Der Diözesanverband der kfd ist vor dem Vollzug der Auflösung zu hören.
3. Nach der Auflösung fällt das nach Begleichen etwaiger Schulden vorhandene Vermögen dem kfd-Diözesanverband Aachen zu zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne der Zielsetzung des Verbandes.
4. Nach Maßgabe der Satzung des kfd Diözesanverbands Aachen e. V. (§ 4 (5) b)) wird in diesem Falle die Mitgliedschaft im Diözesanverband als Einzelmitgliedschaft fortgesetzt, soweit nicht vorab ein Wechsel in eine andere kfd-Gruppe erfolgt ist, oder das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Mitteilung über die Auflösung der kfd-Gruppe seinen Austritt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Auflösung der Gruppe in Textform²⁹ gegenüber dem Diözesanvorstand erklärt.

²⁹ "in Textform": Bei der Textform bedarf es keiner eigenhändigen Unterschrift. Sie umfasst neben klassischen Schriftstücken auch Telefax-Nachrichten, maschinell erstellte Briefe, E-Mail-, Telegramm- oder SMS-Nachrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der kfd-Gruppe am
verabschiedet.

Sie wurde vom Diözesanvorstand am genehmigt und tritt damit in Kraft

Unterschrift Diözesanvorstand

Unterschrift kfd-Gruppe
Vorstand / Leitungsteam

Ort, Datum

Ort, Datum